



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX
Staatsangehörigkeit: Iran,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
XXX

g e g e n

XXX

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 24. August 2022 durch

XXX

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Sicherung seines Aufenthalts im Bundesgebiet nach der Ablehnung einer Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und Ergehen einer Ausweisungsverfügung.

Der 46-jährige Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger. Er ist seit XXX verheiratet mit der iranischen Staatsangehörigen XXX. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, von denen die älteste Tochter inzwischen volljährig ist, die weiteren drei Kinder sind zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung minderjährig. Nach Angaben des Antragstellers stammen sowohl er selbst als auch seine Ehefrau aus wohlhabenden Familien; er besitzt demzufolge im Iran unter anderem ein Apartment von 150 m². Im Iran arbeitete er nach seinen Angaben als Religionsgelehrter unter anderem an der XXX.

Am 15. Dezember 2016 reiste der Antragsteller mit einem Visum in die Bundesrepublik ein, um eine Tätigkeit als stellvertretender Leiter des XXX aufzunehmen. Bei dem XXX handelt es sich um den Trägerverein der XXX-Moschee in der Nähe der Außenalster, in der sich muslimische Gruppen unterschiedlicher Nationalität u.a. zu regelmäßigen Versammlungen, Gebeten und Vorträgen treffen. Außerdem wird das XXX regelmäßig von Schulklassen, Kirchengemeinden und anderen interessierten Gruppen aus Hamburg und Umgebung besucht. Das XXX ist Mitglied in dem Verein „SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ (im Folgenden: Schura). Die Schura versteht sich als Dachverband der islamischen Gemeinschaften auf Landesebene und fungiert als Vertretung der Muslime in Hamburg. Mit der Antragsgegnerin besteht ein Staatsvertrag mit dem Ziel, die gemeinsamen Beziehungen partnerschaftlich weiterzuentwickeln.

Die Antragsgegnerin erteilte dem Antragsteller am 3. März 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, die sie sodann am 13. Juni 2019 mit einer Gültigkeit bis zum 14. Mai 2022 verlängerte. Das vertragliche Einkommen des Antragstellers im Rahmen seiner Tätigkeit bei dem XXX beträgt XXX, wobei er zuletzt wegen Kurzarbeitergeld ein niedrigeres Einkommen erzielte (S. 173 ff. der Sachakte). Auch seine Familienmitglieder leben in Hamburg und haben nach Angaben der Antragsgegnerin

mit Ausnahme der ältesten, bereits volljährigen Tochter jeweils eine vom Antragsteller abgeleitete Aufenthaltserlaubnis inne.

Mit Schreiben vom 23. November 2021 (S. 135 ff. der Sachakte) teilte das Landesamt für Verfassungsschutz (nachfolgend: LfV) der Antragsgegnerin mit, dass der Verdacht bestehe, dass der Antragsteller Vereinigungen unterstütze bzw. unterstützt habe, die den Terrorismus unterstützten, namentlich die „Hizb Allah“ sowie dieser nahestehende Vereine. Auf seiner Facebook Seite befänden sich 2015 veröffentlichte Verlinkungen zu Propaganda-Videos der „Hizb Allah“. Im November 2016 habe er in einem Kommentar die „Einheit und Harmonie“ der Schiiten begrüßt, insbesondere der „Hizb Allah“ sowie der „Al Hashd al-Shaabi“ und der Muqtada-Bewegung. Außerdem habe der Antragsteller auf seinem Facebook-Profil, die Facebook-Seite des Vereins „XXX“ mit „Gefällt mir“ markiert. Darüber hinaus gebe es auf Facebook einen Eintrag mit einem Foto, dass den Antragsteller auf einem Rednerpult mit dem Banner des Vereins „XXX e.V.“ zeige; ein Screenshot des Eintrages mit dem Foto war dem Bericht beigelegt. Beide Vereine seien wegen Terrorfinanzierung vom Bundesministerium des Inneren verboten worden. Im Jahr 2018 habe der Antragsteller an der antisemitischen Demonstration zum sog. Quds-Tag in Berlin teilgenommen. Außerdem habe er am 10. Oktober 2021 bei der Bremer „XXX e.V.“ als „Ehrgast“ eine Rede gehalten. Schließlich sei im Februar 2019 ein hochrangiger Funktionär der „Hizb Allah“ aus dem Libanon im XXX zu Gast gewesen. Neben dem damaligen Leiter des XXX hätten sich weitere Führungspersonen aus dem XXX an den Gesprächen beteiligt. Es liege nahe, dass auch der Antragsteller an den Gesprächen teilgenommen habe. Das LfV korrigierte und ergänzte seine Stellungnahme anschließend dahingehend, dass der Verein „XXX“ nicht verboten worden sei. Die Hansestadt Bremen habe die „XXX e.V.“ inzwischen verboten, weil diese die „Hizb Allah“, mithin eine Terrororganisation, unterstütze. Der Antragsteller sei dort auch an zwei weiteren Terminen als Redner aufgetreten (S. 213 f. der Sachakte).

Am 18. Januar 2022 sprach der Antragsteller bei der Antragsgegnerin wegen der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnisse seiner Familienmitglieder vor. Daraufhin erhielt der Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung, die bis zum 24. Oktober 2022 gültig war.

Im Februar 2022 leitete die Antragsgegnerin mit Blick auf die Erkenntnisse des LfV ein Verfahren zur Ausweisung des Antragstellers ein. Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zu seiner beabsichtigten Ausweisung an und verwies auf dessen Verbindungen zur „Hizb Allah“ sowie zu den Vereinen „XXX e.V.“ und „XXX“.

Der Antragsteller nahm mit Schreiben vom 17. Mai 2022 zu den Vorwürfen Stellung und erklärte, dass er in vielen Gemeinden und Vereinen als Redner unterwegs sei. In den meisten Fällen kenne er nicht die Hintergründe und Einzelheiten des Trägervereins der Moschee, weil es ihm um die religiöse Zusammenkunft gehe. Der Verein „XXX“ sei seines Wissens nicht verboten. Zu anderen ausländischen, geschweige denn mittlerweile verbotenen Organisationen habe er keine Beziehung oder Verbindung. Er bekenne sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Mit Verfügung vom 16. Juni 2022 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller aus. Zugleich lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ab und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an, sofern er nicht bis drei Monate nach Zustellung der Verfügung ausgereist sein sollte. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 20 Jahre ab erfolgter Ausreise/Abschiebung. Zur Begründung wiederholte die Antragsgegnerin im Wesentlichen die Erkenntnisse des LfV aus der Stellungnahme vom 23. November 2021. Bei dem Antragsteller liege ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor. Er unterstütze aktiv die verbotene Vereinigung „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine, deren verfassungsfeindliche Bestrebungen sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richteten. Dass der Antragsteller glaubhaft von sicherheitsgefährdendem Verhalten Abstand nehme, lasse sich aus seiner schriftlichen Rückäußerung nicht entnehmen. Die darin gemachten Angaben erschienen als Schutzbehauptungen. Zwar sei bei dem Antragsteller auch ein schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zu berücksichtigen, da er Vater von drei minderjährigen Kindern sei. Hier überwiege allerdings das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse das „nur“ schwerwiegende Bleibeinteresse. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Ausweisung nicht zwingend mit einer Trennung der Familie des Antragstellers einhergehe, da seine Kinder und seine Ehefrau ohne weiteres zusammen mit ihm ausreisen und im gemeinsamen Heimatland leben könnten.

Die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, weil einem ausgewiesenen Ausländer nach § 11 Abs. 1 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden dürfe. Darüber hinaus sei aufgrund des vorliegenden Ausweisungsinteresses die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, da der Antragsteller Ausweisungsgründe gesetzt habe, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig entgegenstünden. Ferner sei gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen,

wenn ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs.1 Nr. 2 AufenthG bestehe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung verweist das Gericht auf den Bescheid vom 14. Juni 2022.

Mit Schriftsatz vom 4. Juli 2022 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die Verfügung vom 14. Juni 2022 und beantragte ferner am 7. Juli 2022 die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Am 8. Juli 2022 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung macht er geltend, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgehe, den Lebensunterhalt der Familie sichere und über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 verfüge. Den Vorwurf, mit militanten schiitischen-extremistischen und terroristischen Organisationen zu sympathisieren und diese propagandistisch zu unterstützen, weise er zurück. Ihm sei wichtig, damals und auch heute, dass alle Religionsgemeinschaften friedlich miteinander zusammenlebten. Dies sei Inhalt sämtlicher Predigten gewesen. So befinde sich seine Rede im „Archiv des XXX“, das von der Bremer Innenbehörde beschlagnahmt worden sei. Darin habe er lediglich über den koranischen und biographischen Bezug zum Propheten Mohammed gesprochen. Soweit er anlässlich des Gedenkfestes zum Märtyrertod Husseins die „Hizb Allah“ und die „Al Hash al-Ahaabi“ erwähnt habe, habe er nicht nur diese, sondern alle einzelnen Bewegungen erwähnt, damit sich alle friedlich bewegen und nicht den Terror unterstützen würden.

Im Übrigen sei die „Hizb Allah“ erst im Nachhinein, nämlich am 26. März 2020, verkündet am 30. April 2020, verboten worden. Die alleinige Teilnahme an einer Versammlung heiße nicht, dass tatsächlich sämtliche Meinungen gestützt würden. Er, der Antragsteller, habe zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, Spenden zu geben und auch selbst keine Spenden eingenommen. Wenn anlässlich des Verbotes des Vereins ein Foto des Antragstellers gefunden worden sei, müsse dies denklösig vor dem Verbot des Vereins gewesen sein. Eine Teilnahme an einer Versammlung eines verbotenen Vereins sei insoweit nicht möglich gewesen. Er habe das Recht, sich vollumfänglich gegen die „Tatvorwürfe“ zu wehren. Das sei im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes fast unmöglich, da er auch selbst gehört werden müsse. Im Rahmen der Hauptverhandlung müsse über eine Zeugeneinvernahme geklärt werden, was er tatsächlich geäußert habe. Die Rechtsordnung gebiete es, sich mit diesem Fall ausführlich zu befassen und nicht in einem „Schnellverfahren“ ein vermeintliches Vorurteil ohne Grundlage zu „vollstrecken“.

Für die hier zugrundeliegende Gefahrenprognose bedürfe es im Übrigen einer hinreichend zuverlässigen Tatsachengrundlage, an der es hier mangle. Die angegriffene Entscheidung berücksichtige auch nicht die vom Bundesverwaltungsgericht zu § 58a AufenthG aufgestellten Grundsätze, wonach etwa für ein Einschreiten nach § 58a AufenthG erforderlich sei, dass sich aus den festgestellten Tatsachen ein beachtliches Risiko dafür ergebe, dass die von einem Ausländer ausgehende Bedrohungssituation sich jederzeit aktualisieren und in eine konkrete terroristische Gefahr und/oder eine dem gleichzustellende Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland umschlagen könne. Die Antragsgegnerin befasse sich gerade nicht mit der inneren Einstellung des Antragstellers. Auch lege sie keinen Wert darauf, dass seine nach außen getragenen Bekundungen berücksichtigt würden. Allein ein Foto aus dem Jahr 2015 habe nichts mit der derzeitigen Gefahrenprognose zu tun. Am Rande sei zu erwähnen, dass die verhängte Sperrfrist von 20 Jahren in keiner Weise den höchstrichterlichen Maßstäben entspreche. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründung verweist das Gericht auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 12 August 2022.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 4. Juli 2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Ausländerakte der Antragsgegnerin betreffend den Antragsteller hat der Kammer bei der Entscheidung vorgelegen.

II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, ist gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs begehrt, soweit er sich mit diesem gegen die

Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung seines Aufenthaltstitels, seine Ausweisung sowie die Abschiebungsandrohung richtet. Insoweit hat der Antragsteller vorgetragen, dass er sich gegen die Vorwürfe in der Ausweisungsverfügung wehren wolle (Bl. 2 f. GA), wobei er auch die Abschiebungsandrohung in Bezug nimmt (Bl. 3 GA). Hingegen ist die in der Verfügung vom 14. Juni 2022 ebenfalls enthaltene Befristungsentscheidung gemäß § 11 AufenthG nicht Gegenstand des Eilverfahrens. Insoweit hat der Antragsteller zwar geltend gemacht (es sei „am Rande erwähnt“), dass die verhängte Sperrfrist von 20 Jahren nicht den höchstrichterlichen Maßstäben genüge. Ein ausdrückliches aktuelles Rechtsschutzbegehren lässt sich diesem Vorbringen vor dem Hintergrund, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot erst nach einer Abschiebung und bei einem Wiedereinreisebegehren oder bei der Beantragung eines neuen Aufenthaltstitels durch den Antragsteller relevant wird, nicht entnehmen.

III.

Der so verstandene Antrag ist nur teilweise zulässig.

1. Soweit der Antragsteller die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Ausweisung nach § 53 AufenthG begehrt, ist sein Antrag unzulässig. Insoweit kommt seinem Widerspruch bereits nach § 80 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufschiebende Wirkung zu. Denn die Ausweisung ist weder nach § 84 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, noch von der Antragsgegnerin nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt worden.

2. Hinsichtlich der Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist der Antrag dagegen zulässig. Insoweit ist der Antrag insbesondere gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft.

Der einstweilige Rechtsschutz zur Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen richtet sich nach § 80 Abs. 5 VwGO, wenn die Ausreisepflicht des Antragstellers durch die angegriffene behördliche Entscheidung über die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 58 Abs. 2 Satz 2, 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar geworden ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1.6.2018, 1 Bs 126/17, juris Rn. 15). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels ein zunächst eingetretenes fiktives Bleibe-

recht nach § 81 AufenthG beendet hat, wenn also der Aufenthalt nach Stellung des Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 81 AufenthG zunächst als erlaubt oder als geduldet galt. In diesen Fällen kann durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis eine Abschiebung verhindert werden (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 20.1.2022, 3 E 5333/21, n.v.; VG Schleswig, Beschl. v. 27.10.2021, 11 B 82/21, juris Rn. 17). Zwar lebt im Falle der Anordnung der aufschiebenden Wirkung die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 AufenthG nicht (wieder) auf, denn die behördliche Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, der nach der Konzeption des Gesetzgebers unbeschadet einer gerichtlich angeordneten aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Ausländers beendet (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 22.1.2007, 2 M 318/06, juris Rn. 4). Allerdings würde im Falle eines Erfolgs eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO die Vollstreckbarkeit entfallen, sodass der beantragte Rechtsbehelf nicht nutzlos wäre (vgl. auch Zimmerer, in: Decker/Bader/Kothe, Migrations- und Integrationsrecht, 8. Ed., Stand: 5/2021, § 84 AufenthG, Rn. 22; Kluth, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 30. Ed., Stand: 7/2021, § 84 AufenthG, Rn. 26 f.). Deshalb ist in diesen Fällen § 80 Abs. 5 VwGO der zutreffende Rechtsbehelf (vgl. auch OVG Schleswig, Beschl. v. 25.7.2011, 4 MB 40/11, juris Rn. 10). Vorliegend entfiel die Fiktionswirkung aus § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG durch die Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 14. Juni 2022. Die Ablehnung des Antrages hat damit ein fiktives Bleiberecht des Antragstellers beendet. Der hiergegen gerichtete Widerspruch hat gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung, so dass ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist.

Eine Frist ist für einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO in Streitigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz nicht geregelt. Maßgeblich ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses, dass der Antragsteller gegen die streitgegenständlichen Verwaltungsakte gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO fristgerecht Rechtsmittel ergriffen und damit den Eintritt der Bestandskraft vermieden hat. Hier erhob der Antragsteller rechtzeitig am 4. Juli 2022 Widerspruch gegen den Bescheid vom 14. Juni 2022.

3. Soweit der Antragsteller auch vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsandrohung begehrt, ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft. Denn dem Widerspruch vom 4. Juli

2022 kommt insoweit gemäß § 29 Abs. 1 HmVwVG keine aufschiebende Wirkung zu, weil es sich bei der Androhung der Abschiebung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt,

IV.

Der Antrag ist jedoch – soweit er zulässig ist – nicht begründet.

Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs dann an, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Nichtvollzug des angegriffenen Verwaltungsaktes das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Hierbei trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, wobei entscheidendes Indiz für den Ausgang der Interessenabwägung die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind. Hier kommt dem Widerspruch des Antragstellers nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine hinreichende Erfolgsaussicht zu. Der Bescheid vom 14. Juni 2022 erweist sich nach summarischer Prüfung als rechtmäßig. Der Antragsteller hat voraussichtlich keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis (hierzu unter 1.) und auch die Abschiebungsandrohung ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig (hierzu unter 2.). Im Übrigen ergäben sich selbst im Falle offener Erfolgsaussichten des Widerspruchs vorliegend bei einer Folgenabwägung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 30.08.1996, 7 VR 2/96, juris Rn. 35 ff.) keine Gründe, die das gesetzgeberisch vorgezeichnete, vorrangige Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin hinter das Aussetzungsinteresse des Antragstellers zurücktreten ließen (hierzu unter 3.).

1. Die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers in dem Bescheid vom 14. Juni 2022 dürfte sich aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweisen. Der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis steht nach summarischer Prüfung bereits der zwingende Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG entgegen [hierzu unter a)]. Desungeachtet liegt voraussichtlich auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht vor [hierzu unter b)].

a) Der beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dürfte der zwingende Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG entgegenstehen. Danach ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels insbesondere zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG besteht. Hier dürfte nach summarischer Prüfung in der Person des Antragstellers ein besonders schweres Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegen.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer, wenn der Ausländer die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand.

Hier hat der Antragsteller nach summarischer Prüfung Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützen, nämlich die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine, unterstützt. Dabei hat die Antragsgegnerin nach summarischer Prüfung sowohl die „Hizb Allah“ als auch deren Unterstützervereine zutreffend als Vereinigungen eingeordnet, die im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG den Terrorismus unterstützen (hierzu unter i.). Das Verhalten des Antragstellers genügt aller Voraussicht nach auch unter Würdigung seines konkreten Vorbringens den Anforderungen an die individuelle Unterstützung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (hierzu unter ii.). Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung auch nicht von seinem sicherheitsgefährdendem Handeln Abstand genommen (hierzu unter iii.).

i. Die Annahme der Antragsgegnerin, es handele sich sowohl bei der „Hizb Allah“ als auch den in der streitgegenständlichen Verfügung genannten Unterstützervereinen um Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützen, ist voraussichtlich nicht zu beanstanden. Anzumerken ist insoweit, dass die herangezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden durch den Antragsteller bereits nicht bestritten worden sind, sondern er sich lediglich gegen die Schlussfolgerung wendet, er habe durch sein Verhalten (bewusst) terroristische Aktivitäten unterstützt.

Eine Vereinigung unterstützt den Terrorismus im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wenn sie sich selbst terroristisch betätigt oder wenn sie die Begehung terroristischer Taten durch Dritte veranlasst, fördert oder befürwortet (BVerwG, Ur. v. 22.2.2017, 1 C 3/16, juris Rn. 29 ff.; Ur. v. 30.7.2013, 1 C 9/12, juris Rn. 13 und Ur. v. 25.10.2011, 1 C 13/10, juris Rn. 20 zu § 54 Nr. 5 AufenthG a.F.). Die Aufnahme einer Organisation in die vom Rat der Europäischen Union angenommene Liste terroristischer Organisationen ist ein deutlicher

Anhaltspunkt dafür, dass die Organisation terroristischer Art ist oder im Verdacht steht, eine solche zu sein (vgl. EuGH, Urt. v. 24.6.2015, C-373/13, H.T./Land Baden-Württemberg, Rn. 83; BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 3/16, juris Rn. 30).

aa) Hieran gemessen unterstützt die „Hizb Allah“ nach summarischer Prüfung den Terrorismus (vgl. hierzu ausführlich VGH Mannheim, Urt. v. 25.5.2011, 11 S 308/11, juris Rn. 79 ff.; dieser Bewertung schließt sich die Kammer an). Ausweislich des Verfassungsschutzberichtes 2021 propagiert die „Hizb Allah“ den bewaffneten, auch mit terroristischen Mitteln geführten Kampf gegen Israel, auch außerhalb des Nahen Ostens (BMI, Verfassungsschutzbericht 2021, S. 217, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2021-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=4). So ist die „Hizb Allah“ für eine Vielzahl von Anschlägen gegen die israelische Armee verantwortlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4/15, juris Rn. 26, 30). Darüber hinaus wird die „Hizb Allah“ auch für Attentate auf zivile Ziele verantwortlich gemacht, wie etwa auf einen Reisebus in Burgas in Bulgarien im Jahr 2012 (vgl. Kali Robinson, Backgrounder - What is Hezbollah?, last updated May 25, 2022, abrufbar unter <https://www.cfr.org/backgrounder/what-hezbollah>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022). Der militärische Flügel der „Hizb Allah“ ist daher in Abschnitt II Ziff. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1230 (des Rates v. 18.7.2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/147) gelistet. In Deutschland hat das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat gegen die „Hizb Allah“ mit Verfügung vom 26. März 2020 (BANz AT 30.4.2020 B1) ein Betätigungsverbot erlassen. Dieser Bewertung der „Hizb Allah“ bzw. ihres militärischen Flügels schließt sich die Kammer an. Dabei nimmt die Kammer auch in den Blick, dass nach summarischer Prüfung nicht zwischen dem militärischen Flügel der „Hizb Allah“ und ihrer übrigen Teile zu trennen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4/15, juris Rn. 31). Dies entspricht auch dem Selbstverständnis der „Hizb Allah“. So hat der für internationale Beziehungen zuständige Funktionär Ammar Musawi in Reaktion auf die Aufnahme des militärischen Flügels der Hisbollah in die EU-Terrorliste erklärt, dass die politischen und militärischen Aufgaben der Hisbollah nicht getrennt werden könnten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, a.a.O.).

bb) Auch der mit Verfügung vom 19. Mai 2021 verbotene Verein „XXX e.V.“ hat nach summarischer Prüfung den Terrorismus unterstützt. Dieser Verein ist hochwahrscheinlich

eine Ersatzorganisation für den rechtskräftig verbotenen Verein „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ (vgl. BMI, Drei Spendensammelvereine wegen Terrorfinanzierung verboten, 19.5.2021, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/05/verbotsverfahren-hisballah-spenden.html>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022; BVerwG, Beschl. v. 9.6.2022, 6 VR 2/21; zum Verbotsverfahren gegen „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4/15, juris; BVerfG, Beschl. v. 2.7.2019, 1 BvR 385/16, juris), der finanziell durch das Sammeln von Spenden die „Hizb Allah“ unterstützt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4/15, juris Rn. 20 ff.). Auch der Verein „XXX e.V.“ sammelte nach summarischer Prüfung Gelder für die „Hizb Allah“ (vgl. Schreiben des LfV v. 23.11.2021, S. 135 der Sachakte; BMI a.a.O.). Zwar dürften die von dem Verein „XXX e.V.“ gesammelten Spenden nicht unmittelbar an den militärischen Arm der „Hizb Allah“ geflossen sein, sondern über deren Unterstützervereine an die „Shahid-Stiftung“ bzw. vergleichbare Organisationen. Diese sind allerdings Teil des untrennbaren Gesamtgefüges des „Hizb Allah“. Ihre Tätigkeit zielt darauf ab, durch das Inaussichtstellen sozialer Absicherung der Hinterbliebenen der sogenannten "Märtyrer" (im Kampf getötete „Hizb-Allah“-Kämpfer) die Bereitschaft zu militärischem oder terroristischem Kampf zu wecken und zu stärken. Denn mit Aussicht auf finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen ist es leichter, Kämpfer oder Terroristen zu rekrutieren. Insofern kann die Hilfe für die Hinterbliebenen nicht aus dem Gesamtkontext der terroristischen Aktivitäten der „Hizb Allah“ bzw. ihres militärischen Flügels gelöst werden. Diese Unterstützung ist vielmehr ein ebenso unverzichtbarer wie integraler Teil einer Gesamtstrategie des bewaffneten Kampfes (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4/15, juris Rn. 32). Dabei ist entscheidend auf die Akzeptanz- und Entlastungsvorteile abzustellen, die sich für daraus ergeben, dass die Tätigkeit des sozialen Bereichs einen Beitrag zur Akzeptanz der Organisation in der Bevölkerung leistet und die finanzielle Entlastung im sozialen Bereich dem militärisch-terroristischen Sektor der Organisation zugutekommt (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rn. 34).

cc) Darüber hinaus dürfte der Bremer „Al Mustafa Gemeinschaft e.V.“ ebenfalls in diesem Sinne den Terrorismus unterstützt haben. Die Freie Hansestadt Bremen hat diesen Verein am 17. März 2022 verboten (vgl. Senator für Inneres, Innenbehörde verbietet Unterstützerverein der „Hizb Allah“, 17.3.2022, abrufbar unter <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/innenbehoerde-verbietet-unterstuetzerverein-der-hizb-allah-hisbollah-380311>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022). Dieser Verein sammelte nach den im Rahmen dieses Eilverfahrens verfügbaren Informationen, die der Antragsteller nicht in Abrede gestellt hat, Spenden für den verbotenen Verein „Waisenkinderprojekt Li-

banon e.V.“ (insoweit gelten die obigen Ausführungen zum Verein „XXX e.V.“ entsprechend) und äußerte sich öffentlich positiv über einen aus Deutschland stammenden Kämpfer der „Hizb Allah“ (vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Bremen, Verfassungsschutzbericht 2021, S.99; Schreiben des LfV v. 23.11.2021, S. 137 der Sachakte und v. 23.6.2022, S. 213 f. der Sachakte; Senator für Inneres, a.a.O.).

ii. Es liegen entgegen der Ansicht des Antragstellers auch ausreichende Tatsachen vor, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine unterstützt bzw. unterstützt hat.

Dabei umfasst die individuelle Unterstützung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG alle Verhaltensweisen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten des Terrorismus auswirken (BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 3/16, juris Rn. 31; Urt. v. 25.10.2011, 1 C 13/10, juris Rn. 21). Dazu gehört jedes Tätigwerden, das die innere Organisation und den Zusammenhalt der Vereinigung sowie ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer terroristischen Bestrebungen fördert und damit ihre potentielle Gefährlichkeit festigt und ihr Gefährdungspotential stärkt. Der Unterstützungsbegriff ist dabei unabhängig von der strafrechtlichen Auslegung des § 129a StGB zu bestimmen und umfasst auch die Sympathiewerbung für terroristische Aktivitäten Dritter (BVerwG, Beschl. v. 25.4.2018, 1 B 11/18, juris Rn. 4; Urt. v. 25.10.2011, a.a.O. Rn. 20). Auf einen beweis- oder messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es dabei nicht an (BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 3/16, juris Rn. 31 m. w. N.).

Auch die bloße Teilnahme an Demonstrationen oder anderen Veranstaltungen kann eine Unterstützung in diesem Sinne darstellen, wenn sie geeignet ist, eine positive Außenwirkung im Hinblick auf die durch § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG missbilligten Ziele zu entfalten. Im Hinblick auf den Schutz der Meinungsfreiheit und das Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit des Einzelnen erfüllen allerdings solche Handlungen den Tatbestand der individuellen Unterstützung nicht, die erkennbar nur auf einzelne, mit terroristischen Zielen und Mitteln nicht im Zusammenhang stehende – etwa humanitäre oder politische – Ziele der Vereinigung gerichtet sind (BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 3/16, juris Rn. 31).

Weiterhin gilt aber für die Fälle des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung ein abgesenkter Gefahrenmaßstab, der auch die Vorfeldunterstützung des Terrorismus erfasst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Unterstützerbegriff weit

auszulegen und anzuwenden, um damit auch der völkerrechtlich begründeten Zwecksetzung des Gesetzes gerecht zu werden, dem Terrorismus schon im Vorfeld die logistische Basis zu entziehen. Maßgeblich ist, inwieweit das festgestellte Verhalten des Einzelnen zu den latenten Gefahren der Vorfeldunterstützung des Terrorismus nicht nur ganz unwesentlich oder geringfügig beiträgt und deshalb selbst potenziell als gefährlich erscheint (BVerwG, Ur. v. 22.2.2017, 1 C 3.16, juris Rn. 29 f. m. w. N.).

Für den Ausländer muss schließlich die eine Unterstützung der Vereinigung, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit bezweckende Zielrichtung seines Handelns erkennbar und ihm deshalb zurechenbar sein. Auf eine darüber hinaus gehende innere Einstellung des Ausländers kommt es hingegen nicht an (BVerwG, Ur. v. 22.2.2017, 1 C 3/16, juris Rn. 31; Ur. v. 30.7.2013, 1 C 9/12, juris Rn. 15 und 18).

Für die erforderliche individuelle Unterstützung einer solchen Vereinigung durch den einzelnen Ausländer genügt es, dass Tatsachen eine entsprechende Schlussfolgerung rechtfertigen (BVerwG, Ur. v. 25.10.2011, 1 C 13/10, juris Rn. 16). Auch wenn die Vorschrift das Vorliegen von entsprechenden Indiztatsachen genügen lässt, müssen jedenfalls hinreichend verwertbare und belegbare Tatsachen vorliegen, welche die Schlussfolgerung im Sinne des Ausweisungstatbestandes rechtfertigen. Insoweit ist durch eine wertende Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob ein Ausländer eine Vereinigung unterstützt, die ihrerseits den internationalen Terrorismus unterstützt (BVerwG, Ur. v. 15.3.2005, 1 C 26/03, juris Rn. 41).

Nach Maßgabe dieser Auslegung des Begriffs der Unterstützungshandlung bestehen bei summarischer Prüfung hinreichende Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Antragsteller die terroristischen Aktivitäten der „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine unterstützt hat. Bei wertender Gesamtbetrachtung ergeben sich aus dem öffentlichen Auftreten des Antragstellers sowie weiteren Indiztatsachen nach summarischer Prüfung konkrete Anhaltspunkte für eine individuelle Unterstützung der „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine.

aa) Die von ihm nicht bestrittenen Veröffentlichungen des Antragstellers auf seinem Facebook-Profil stellen nach vorläufiger Würdigung Indiztatsachen in dem obengenannten Sinne dar. Diese Veröffentlichungen rechtfertigen die Schlussfolgerung, dass der Antragsteller mit der „Hizb Allah“ und ihren Zielen sympathisiert und diese aktiv unterstützt. So hat er sich bereits vor seiner Einreise in das Bundesgebiet auf Facebook positiv über die „Hizb

Allah“ geäußert und deutlich werden lassen, dass er diese als legitimen Bestandteil der schiitischen Glaubensgemeinschaft sieht, sowie auf seinem Profil ein Propagandavideo der „Hizb Allah“ verlinkt (vgl. Schreiben des LfV v. 23.11.2021, S. 135 f. der Sachakte).

bb) Auch die vom Antragsteller nicht in Abrede gestellte Teilnahme am Quds-Tag in Berlin im Jahr 2018 (vgl. Schreiben des LfV v. 23.11.2021, S. 136 der Sachakte; LfV Hmb, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 56) spricht nach summarischer Prüfung entgegen seiner Darstellung dafür, dass er die anti-israelische Position der „Hizb Allah“ unterstützt. Denn der Quds-Tag allgemein und insbesondere im Jahr 2018 war nach Auskunft des LfV durch eine anti-israelische und antisemitische Ausrichtung gekennzeichnet (vgl. LfV Hmb, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 56). Beim Quds-Tag handelt es sich um einen von Ayatollah Khomeini im Jahr 1979 ausgerufenen Gedenktag, der die Muslime dazu auffordert, Jerusalem aus der Hand des „Ursurpators Israel“ zu befreien. Der Quds-Tag und die weltweit zu diesem Anlass stattfindenden Demonstrationen sind Ausdruck der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel durch den iranischen Staat (vgl. etwa Behörde für Inneres und Sport, Vertreter des Islamischen Zentrums nahmen am israelfeindlichen „Quds-Tag“ in Berlin teil, 11.6.2018, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/11197970/XXX-al-quds-tag/>, zuletzt abgerufen am 29.8.2022). Diese Teilnahme dürfte geeignet gewesen sein, eine positive Außenwirkung im Hinblick auf die durch § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG missbilligten Ziele der „Hizb Allah“ zu entfalten. Zwar liegen nach vorläufiger Würdigung keine Erkenntnisse vor, dass der Antragsteller sich über die bloße Teilnahme am Quds-Tag hinaus an dieser Veranstaltung beteiligt hat. Aber auch seine bloße Anwesenheit auf dieser Veranstaltung dürfte die anti-israelischen Ziele der Veranstaltung legitimiert haben. Denn der Antragsteller ist als stellvertretender Leiter des XXX eine hervorgehobene Persönlichkeit in der schiitisch-islamischen Gemeinschaft in Deutschland und Europa. So ist das XXX eines der wichtigsten Zentren seiner Art in ganz Europa, das von schiitischen Muslimen verschiedener Nationen als religiöse Anlaufstelle genutzt wird (vgl. LfV Hmb, Verfassungsschutzbericht 2021, S. 48). Die Anwesenheit des Antragstellers auf dieser Veranstaltung ist nach vorläufiger Würdigung auch öffentlich wahrgenommen worden (vgl. etwa Behörde für Inneres und Sport, a.a.O.). Seine Teilnahme steht im Übrigen im Widerspruch zu seinen Bekundungen, stets für ein friedliches Miteinander einzustehen.

cc) Weiterhin berücksichtigt die Kammer als weitere Indiztatsache, dass der Antragsteller nach summarischer Prüfung als stellvertretender Leiter des XXX in den iranischen Staatsapparat integriert ist, der seinerseits die „Hizb Allah“ in ihren anti-israelischen Bestre-

bungen unterstützt. Das XXX ist nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes als Bestandteil des iranischen Staates anzusehen. So wird der Leiter des XXX etwa als „Vertreter des Obersten Führers“ adressiert (vgl. LfV Hmb, Verfassungsschutzbericht 2021, S. 50 f.). Mit Hilfe des XXX versucht der Iran nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes, Einfluss auf die hier lebenden Schiiten unterschiedlicher Nationalitäten zu nehmen. Die Aktivitäten des XXX seien darauf ausgerichtet, die islamische Lehre schiitisch-iranischer Prägung auf unterschiedlichste Art und Weise in Deutschland und Europa zu verbreiten (vgl. LfV Hmb, a.a.O., S. 48, 50; Behörde für Inneres und Sport, Vertreter des Islamischen Zentrums nahmen am israelfeindlichen „Quds-Tag“ in Berlin teil, 11.6.2018, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/11197970/XXX-al-quds-tag/>, zuletzt abgerufen am 29.8.2022). Der iranische Staat wiederum ist eng mit der „Hizb Allah“ verbunden. Die „Hizb Allah“ ist weitgehend vom iranischen Staat abhängig und hat öffentlich dem „Obersten Führer“ Treue gelobt (vgl. Kali Robinson, Backgrounder - What is Hezbollah?, last updated May 25, 2022, abrufbar unter <https://www.cfr.org/backgrounder/what-hezbollah>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022). Die Führung des Irans teilt auch die anti-israelische Haltung der „Hizb Allah“. So haben iranische Funktionäre wiederholt zur Zerstörung des Staates Israel aufgerufen. Insbesondere hat der derzeitige „Oberste Führer“ des Iran, Ali Chamenei, mehrfach betont, dass es keinen israelischen Staat geben dürfe (vgl. etwa DW, Irans Führer droht mit Zerstörung Israels, 22.5.2020, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/irans-f%C3%BChrer-droht-mit-zerst%C3%B6rung-israels/a-53534792>, zuletzt abgerufen am 26.8.2022).

dd) Darüber hinaus nimmt die Kammer im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung in den Blick, dass der Antragsteller bei der „XXX e.V.“ mehrfach Reden bzw. Predigten gehalten hat, zuletzt als „Ehregast“. Diese Auftritte wirkten sich nach summarischer Prüfung positiv auf die Aktionsmöglichkeiten dieses Vereins und der „Hizb Allah“ aus und dürften die innere Organisation und den Zusammenhalt dieser Vereinigungen gefördert und damit ihre potentielle Gefährlichkeit gefestigt haben. Die „XXX e.V.“ sammelte – wie bereits ausgeführt (s.o. unter IV.1.a).i.cc)) – Spenden, die letztlich den terroristischen Zielen der „Hizb Allah“ zugutekamen und betrieb Sympathiewerbung für die „Hizb Allah“. Die hervor gehobene Stellung des Antragstellers in der schiitisch-muslimischen Community dürfte allgemein die Anziehungskraft und Bekanntheit der Veranstaltungen und die Reichweite der „XXX e.V.“ erhöht und das Ansehen des Vereins gestärkt haben. Diese Auftritte des Antragstellers gehen auch über eine bloße Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus (was nach obigen Ausführungen bereits für eine individuelle Unterstützung ausreichen würde). Vielmehr dürfte seine Teilnahme zentraler Bestandteil dieser Veranstaltungen gewesen

sein, was insbesondere für seinen Auftritt als „Ehregast“ am 10. Oktober 2021 gelten dürfte. Dabei nimmt die Kammer auch in den Blick, dass der Antragsteller angesichts seiner Teilnahme am Quds-Tag, den Veröffentlichungen auf seinem Facebook-Profil und seiner Stellung innerhalb des XXX nach summarischer Prüfung keine Persönlichkeit ist, die mit Blick auf die Ziele der „Hizb Allah“ als neutral wahrgenommen wird. Insoweit dürften seine Auftritte auch speziell die Unterstützung der „XXX e.V.“ für die „Hizb Allah“ gestärkt und die dahinterstehenden Ziele der „Hizb Allah“ legitimiert haben. Die Rede bzw. Predigt des Antragstellers bei der „XXX e.V.“ dürfte vor diesem Hintergrund – wenn auch mittelbar – dazu beigetragen haben, die Bereitschaft der Mitglieder der „Hizb Allah“ zum terroristischen Kampf zu stärken. Dass der Antragsteller dort aufgetreten ist, stellt er nicht in Abrede und ist nach summarischer Prüfung nicht zweifelhaft.

Soweit der Antragsteller vorträgt, dass er bei seinem Auftritt bei dem „XXX e.V.“ lediglich eine Predigt zu den „koranischen und biographischen“ Bezügen zum Propheten Mohammed gehalten habe, ändert dies nichts an der Bewertung dieses Auftrittes als individuelle Unterstützungshandlung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Dieses Vorbringen macht seinen Auftritt nach summarischer Prüfung insbesondere nicht etwa zu einer Handlung, die erkennbar nur auf einzelne, mit terroristischen Zielen und Mitteln nicht im Zusammenhang stehende – etwa humanitäre oder politische – Ziele der Vereinigung gerichtet war. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es – wie bereits ausgeführt – hinsichtlich der „Hizb Allah“ nicht möglich sein dürfte, zwischen humanitären oder politischen und terroristischen Zielen dieser Organisation zu trennen. So sind auch vordergründig humanitäre Organisationen wie etwa die „Shadid-Stiftung“ letztlich ein ebenso unverzichtbarer wie integraler Teil einer Gesamtstrategie des bewaffneten Kampfes (s.o. unter IV.1.a).i.bb, vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4/15, juris Rn. 32). Darüber hinaus kommen der „Hizb Allah“ durch die Spendeneinnahmen dieser Organisationen auch Akzeptanz- und Entlastungsvorteile zugute (s.o., unter IV.1.a).i.bb), vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rn. 34). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die positive Außenwirkung des Auftrittes des Antragstellers unabhängig vom Inhalt seiner Rede bzw. Predigt gewesen sein dürfte. Das Verhalten des Antragstellers war damit nach summarischer Prüfung geeignet, die logistische Basis der „Hizb Allah“, insbesondere ihre Finanzierung über die Einnahmen von Spenden, zu stärken. Insoweit dürfte sein Verhalten zu den latenten Gefahren der Vorfeldunterstützung des Terrorismus nicht nur ganz unwesentlich oder geringfügig beigetragen haben und erscheint damit selbst potenziell als gefährlich.

ee) Hinsichtlich des Umstands, dass der Antragsteller nach summarischer Prüfung bei dem Verein „XXX e.V.“ im Mai 2019 eine Rede gehalten hat (vgl. Schreiben des LfV v. 23.11.2021, S. 136 f. der Sachakte sowie LfV Hmb, Verfassungsschutzbericht 2021, S. 51), gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Auch dieser Verein sammelte nach gegenwärtigem Erkenntnisstand Spenden für die „Hizb Allah“ und diese Tätigkeit dürfte durch die positive Außenwirkung der Rede des Antragstellers begünstigt worden sein; insbesondere dürfte dabei der – an sich weltliche – Verein „XXX e.V.“ von der religiösen Autorität des Antragstellers profitiert haben.

ff) Für den Antragsteller war nach summarischer Prüfung auch erkennbar, dass sein Verhalten sich zumindest mittelbar positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der „Hizb Allah“ ausgewirkt hat. Auf seine innere Einstellung kommt es dabei nicht an.

Soweit der Antragsteller hinsichtlich seiner Auftritte bei den Unterstützervereinen der „Hizb Allah“ mit seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2022 vorträgt, er kenne die Hintergründe der Trägervereine der Moscheen, bei denen er Reden bzw. Predigten halte, in den meisten Fällen nicht, ist dies bereits unerheblich. Denn maßgeblich ist nicht, ob der Antragsteller positive Kenntnis der genauen Hintergründe der Vereine hatte, sondern, ob für ihn erkennbar war, dass diese Vereine Spenden für die „Hizb Allah“ sammelten. Hierfür sprechen nach summarischer Prüfung erhebliche Umstände: Als stellvertretender Leiter des XXX dürften die Aktivitäten der „Hizb Allah“ und ihrer Spendensammelvereine für den Antragsteller zumindest erkennbar gewesen sein. Dabei nimmt die Kammer zunächst in den Blick, dass der Antragsteller kraft seines Amtes besonders informiert über die schiitisch-muslimische Gemeinschaft in Deutschland sein dürfte. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang indiziell zu berücksichtigen, dass im Februar 2019 nach Auskunft des LfV ein hochrangiger Funktionär der „Hizb Allah“ im XXX zu Besuch war, der als Angehöriger der „Abteilung für Außenangelegenheiten“ auftrat und sich als Verantwortlicher für die deutschen „Hizb Allah“-nahen Vereine ausgab. Dieser habe Gespräche mit der Führung des XXX geführt (Schreiben des LfV v. 23.11.2021, LfV Hmb, Verfassungsschutzbericht 2021, S. 51). Der Kammer erscheint es nach summarischer Prüfung fernliegend, dass der Antragsteller als stellvertretender Leiter des XXX nicht zumindest Kenntnis von diesem Besuch und seinen Hintergründen, insbesondere hinsichtlich der Spendensammelvereine, hatte.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass allgemein bekannt war, dass die „Hizb Allah“ sich derartiger Spendensammelvereine bedient, spätestens seit dem Verbot des „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ (vgl. etwa FAZ, Deutscher Unterstützerverein

der Hizbullah verboten, 8.4.2014, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/razzia-gegen-islamisten-deutscher-unterstuetzerverein-der-hizbullah-verboten-12885502.html>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022). Auch über die „XXX e.V.“ und ihre Verbindungen zur „Hizb Allah“ berichtete der Bremer Verfassungsschutz bereits seit 2018 (Landesamt für Verfassungsschutz Bremen, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 81 f.). Anlässlich einer dortigen Durchsuchung am 30. April 2020 berichteten auch überregionale Zeitungen über die „XXX e.V.“ (vgl. SZ, Betätigungsverbot für Hisbollah – Razzia auch in Bremen, v. 30.4.2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/extremismus-bremen-betaetigungsverbot-fuer-hisbollah-razzia-auch-in-bremen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200430-99-893084>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022). Spätestens bei seinem Auftritt am 10. Oktober 2021 dürfte der Antragsteller Kenntnis von den Verbindungen dieses Vereins zur „Hizb Allah“ gehabt haben. Selbst wenn der Antragsteller keine positive Kenntnis von diesen Verbindungen gehabt haben sollte, so waren sie für ihn doch zumindest erkennbar. Angesichts seiner Stellung im XXX, seiner Sprachkenntnisse, sowie seines kulturellen Hintergrundes und des Umstands, dass er gebürtig aus dem Libanon stammt, standen dem Antragsteller – neben den eben erwähnten öffentlichen Berichten – eine Vielzahl weiterer Erkenntnismöglichkeiten offen, mit deren Hilfe er sich hätte informieren können. Ihn dürfte auch eine Obliegenheit getroffen haben, sich über die Vereine, bei denen er als Gastredner aufgetreten ist, zu informieren. Wenn er dies vor öffentlichkeitswirksamen Auftritten bei diesen Vereinen nicht getan haben sollte, erscheint diese unzureichende Sorgfalt pflichtwidrig und steht insoweit einem Zurechnungszusammenhang nicht entgegen.

Darüber hinaus wertet die Kammer das Vorbringen des Antragstellers aus seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2022 nach vorläufiger Würdigung als unsubstantiierte Schutzbehauptung. Bei einer Gesamtbetrachtung der Aktivitäten des Antragstellers erscheint fernliegend, dass er tatsächlich keine Kenntnis der Hintergründe der betreffenden Vereine hatte. Vielmehr spricht – wie bereits ausgeführt – vieles dafür, dass der Antragsteller mit der „Hizb Allah“ sympathisiert und bewusst bei Vereinen auftrat, die Spenden für diese Vereinigung sammelten. Bei dieser Sachlage erscheint der Kammer äußerst unwahrscheinlich, dass die mehrfachen Auftritte des Antragstellers bei Vereinen, die Spenden für die „Hizb Allah“ sammeln (mindestens drei Auftritte bei der „XXX e.V.“, vgl. S. des LfV v. 23.6.2022, S. 214 der Sachakte, sowie mindestens ein Auftritt bei dem Verrein „XXX e.V.“, vgl. Schreiben des LfV v. 23.11.2021, S. 136 f. der Sachakte) lediglich dem Zufall geschuldet sind. Darüber hinaus spricht indiziell gegen die Glaubhaftigkeit der Stellungnahme des Antragstellers vom 15. Mai 2022, dass er darin behauptet, er habe keine Beziehung oder Verbindung zu verbotenen Organisationen. Dabei dürfte es sich um eine bewusste Falschbehauptung handeln,

da zu diesem Zeitpunkt die „XXX e.V.“ bereits verboten war. Dies war seit dem 18. März 2022 zum einen bereits öffentlich bekannt (vgl. Senator für Inneres, Innenbehörde verbietet Unterstützerverein der „Hizb Allah“, 17.3.2022, abrufbar unter <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/innenbehoerde-verbietet-unterstuetzerverein-der-hizb-allah-hisbollah-380311>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022) und dürfte zum anderen auch dem Antragsteller persönlich bekannt gewesen sein. Jedenfalls zählt das XXX, zu dessen Führung der Antragsteller gehört, zu den Unterzeichnern der „Bochumer Erklärung“ der schiitischen Gemeinden Deutschlands, in der unter anderem das Verbot der „XXX e.V.“ kritisiert wurde (abrufbar unter <https://igs-deutschland.org/news/news-aus-der-igs/472-erklaerung-der-schiitischen-muslime-in-deutschland>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022).

gg) Soweit der Antragsteller vorträgt, dass die Voraussetzungen des § 58a AufenthG nicht vorlägen, ist dies nach summarischer Prüfung nicht erheblich, weil der Gefahrenmaßstab des § 58a AufenthG nicht auf das Ausweisungsinteresse des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG übertragbar sein dürfte. So ist im Rahmen des § 58a AufenthG eine „besondere Gefahr“ bzw. eine „terroristische Gefahr“ erforderlich, während § 54 Abs.1 Nr. 2 Hs. 1 AufenthG eine „schlichte“ Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausreichen lässt. Darüber hinaus wird vorliegend eine derartige Gefährdung für die Sicherheit der Bundesrepublik aufgrund der Unterstützung des Antragstellers für die „Hizb Allah“ bzw. deren Unterstützervereine gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 AufenthG vermutet, ohne dass Tatsachen, die diese Vermutung entkräften würden, vorgetragen oder sonst ersichtlich wären.

hh) Ebenfalls unerheblich für das Bestehen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2, Var. 2 AufenthG ist zudem, dass der Antragsteller bislang strafrechtlich nicht belangt wurde (vgl. Bauer in: Bergmann/Dienelt, AuslR. 13. Aufl. 2020, § 54 AufenthG Rn. 30), bzw. dass die Vereine, bei denen er aufgetreten ist, erst nach seinen dortigen Auftritten verboten wurden. Denn für die Frage, ob diese Auftritte als Unterstützung zu bewerten sind, kommt es allein darauf an, ob diese Auftritte zu den latenten Gefahren der Vorfeldunterstützung des Terrorismus nicht nur ganz unwesentlich oder geringfügig beigetragen haben, was – wie bereits ausgeführt – zu bejahen sein dürfte.

iii. Es bestehen nach summarischer Prüfung trotz der wiederholten Äußerungen des Antragstellers, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen, auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG a. E. erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand genommen hat. Dies setzt voraus, dass äußerlich feststellbare Umstände vorliegen,

die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Ausländer seine innere Einstellung verändert hat und aufgrund dessen künftig von ihm keine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mehr ausgeht. Das Erfordernis der Veränderung der inneren Einstellung bedingt es, dass der Ausländer in jedem Fall einräumen muss oder zumindest nicht bestreiten darf, in der Vergangenheit durch sein Handeln die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet zu haben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.4.2018, 1 B 11/18, juris Rn. 12). Hier dürfte ausgeschlossen sein, dass der Antragsteller von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand genommen hat, da er bestreitet, überhaupt Kenntnis von den Hintergründen der Vereine, bei denen er als Redner aufgetreten ist, gehabt zu haben.

b) Desungeachtet liegt nach summarischer Prüfung auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht vor. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Hier dürfte allerdings in der Person des Antragstellers ein Ausweisungsinteresse bestehen. Zum einen dürfte – wie bereits ausgeführt – ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu bejahen sein. Daneben dürfte aber auch ein nicht benanntes Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs.1 AufenthG bestehen. Ein solches Ausweisungsinteresse kann auch durch ein Verhalten begründet werden, das keinen der Tatbestände des § 54 AufenthG erfüllt (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 21.6.2021, 11 S 19/21, juris Rn. 9 ff.). Nach § 53 Abs. 1 AufenthG liegt ein Ausweisungsinteresse vor, wenn der Aufenthalt eines Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Hier dürfte der weitere Aufenthalt des Antragstellers sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Der Begriff der sonstigen erheblichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland kommt einer Generalklausel gleich (vgl. bereits BT-Drs. 11/6321, 72; Fleuß in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, AufenthG § 53 Rn. 15). Dabei sind etwa die Gesetzeszwecke des § 1 AufenthG heranzuziehen. Insbesondere gehören zu den „erheblichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ im Sinne § 53 Abs. 1 AufenthG außenpolitische Belange, etwa die Wahrung des internationalen Ansehens Deutschlands und der guten Beziehungen zu anderen Staaten (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 9.12.2020, 2 B 240/20, juris Rn. 39). Ein Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist erheblich, wenn es gewichtig und wegen seiner Bedeutung besonders schutzwürdig ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.3.2013, OVG 3 B 9.10, juris

Rn. 41). Dabei können auch allein generalpräventive Gründe ein Ausweisungsinteresse begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.5.2019, 1 C 21/18, juris Rn. 17; BT-Drs. 18/4097, 49).

Hieran gemessen gefährdet der weitere Aufenthalt des Antragstellers nach summarischer Prüfung ein erhebliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Der Antragsteller ist nach summarischer Prüfung bei Vereinen aufgetreten, von denen sich herausstellte, dass sie zur Finanzierung der „Hizb Allah“ beitragen. Darüber hinaus nahm er zumindest im Jahr 2018 am Quds-Tag in Berlin teil. Dabei ist der Antragsteller – wie bereits ausgeführt – angesichts seiner hervorgehobenen Stellung innerhalb des XXX und der Bedeutung des XXX über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus eine Person von öffentlichem Interesse. Ein Ausbleiben einer aufenthaltsrechtlichen Reaktion auf dieses öffentlichkeitswirksame Fehlverhalten würde das internationale Ansehen Deutschlands beeinträchtigen und den Eindruck erwecken, dass Deutschland einen Rückzugsraum bzw. eine logistische Basis für terroristische Organisationen darstellt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das XXX bis Ende 2021 zum Vorstand der Schura gehörte (vgl. NDR, Islamverträge in Hamburg, wie geht es weiter?, v. 5.2.2022, abrufbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Islamvertraege-in-Hamburg-wie-geht-es-weiter,XXX108.html>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022), mit der die Antragsgegnerin einen Staatsvertrag abgeschlossen hat (Schura, Staatsvertrag mit den muslimischen Verbänden, abrufbar unter <https://schurahamburg.de/uber-uns/staatsvertrag-muslimischen-verbaenden/>, zuletzt abgerufen am 25.8.2022). Als Folge dieses Staatsvertrages erfährt das XXX eine gewisse Legitimation durch die im Vergleich zu anderen muslimischen Gemeinden Deutschlands engere Beziehung zum Staat und steht in besonderer Weise im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit (vgl. etwa Hamburger Abendblatt, Warum das XXX kein Partner Hamburgs sein sollte, 27.1.2022, abrufbar unter <https://www.abendblatt.de/meinung/article234414131/Warum-das-XXX-kein-Partner-Hamburgs-sein-sollte.html>, zuletzt abgerufen am 29.8.2022). Daraus folgt eine erhöhte Notwendigkeit den Eindruck zu bekämpfen, die Bundesrepublik Deutschland, bzw. die Antragsgegnerin gehe nicht entschieden gegen Terrorismusfinanzierung vor oder unterhalte vertragliche Beziehungen zu muslimischen Vereinen, deren führende Mitglieder das Existenzrecht Israels bestreiten. Dies macht insbesondere die Teilnahme des Antragstellers am Quds-Tag, aber auch seine weiteren öffentlichen Auftritte für die „Hizb Allah“-nahen Vereine für die Antragsgegnerin nicht hinnehmbar. Darüber hinaus besteht auch ein Bedürfnis der Antragsgegnerin, dem Anschein der Legitimation, der dem Antragsteller durch seine Verbindungen zur Schura zugutekommt, entgegenzuwirken.

2. Die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin erweist sich bei summarischer Prüfung ebenfalls als rechtmäßig, insbesondere ist die gesetzte Ausreisefrist großzügig bemessen. Diesbezüglich hat der Antragsteller in seiner Antragsbegründung keine weiteren Ausführungen gemacht, so dass die Kammer insoweit auf den Bescheid vom 14. Juni 2022 verweist.

3. In Anbetracht der fehlenden Erfolgsaussichten des Widerspruchs überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung. Gleiches gilt im Übrigen auch dann, wenn die Erfolgsaussichten als offen anzusehen wären. Denn auch bei einer Folgenabwägung käme dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers kein Vorrang vor dem – durch die gesetzgeberische Wertung der fehlenden aufschiebenden Wirkung verstärkten – Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 30.08.1996, 7 VR 2/96, juris Rn. 35 ff.). Im Einzelnen:

Die Folgen für den Fall, dass die Kammer den Antrag des Antragstellers zu Unrecht abgelehnt hätte, betreffen den Antragsteller nach summarischer Prüfung vorrangig in seiner privaten Lebensführung. Er würde vollziehbar ausreisepflichtig und müsste in den Iran ausreisen. Dies dürfte für den Antragsteller keine besondere Härte darstellen. Er hat den Großteil seines Lebens im Iran verbracht, besitzt dort nach seinen Angaben ein Apartment und ist auch nach seiner eigenen Darstellung über seinen beruflichen Werdegang, seine Position im XXX und familiär in die staatlich-religiöse Elite des Irans eingebunden. Zugunsten des Antragstellers ist zwar zu berücksichtigen, dass er seit rund sechs Jahren straffrei im Bundesgebiet lebt und nunmehr wohl – anders als zum Zeitpunkt seiner Einreise – auch einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet anstrebt. Öffentliche Mittel hat er zu keiner Zeit in Anspruch genommen und die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird voraussichtlich zum Verlust seines Arbeitsplatzes beim XXX führen. Jedoch ist aufgrund seines Werdegangs davon auszugehen, dass der Antragsteller seine Familie auch künftig wird versorgen können. Existenzielle Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung sind damit nicht dargelegt oder sonst ersichtlich. Eine Ausreise würde für den Antragsteller auch nicht notwendigerweise eine Trennung von seiner Familie bedeuten. Denn seine Familienmitglieder – die überwiegend ihr Aufenthaltsrecht von dem Antragsteller ableiten – könnte gemeinsam mit ihm ausreisen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass dies insbesondere für die beiden in Deutschland geborenen Kinder des Antragstellers eine drastische Veränderung ihrer Lebensumstände bedeuten würde. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass die Familie

des Antragstellers insgesamt kulturell iranisch geprägt sein dürfte. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller im Falle einer fehlerhaften Ablehnung seines Antrages nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens voraussichtlich wieder nach Deutschland einreisen könnte. In diesem Fall wäre seine Ausreise also lediglich vorübergehend, wenn auch ggf. für einen Zeitraum von mehreren Monaten bzw. Jahren.

Demgegenüber überwiegen nach vorläufiger Würdigung diejenigen Folgen, die im Falle einer Stattgabe des Antrages eintreten, wenn sich später herausstellen sollte, dass die Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels des Antragstellers rechtmäßig war. In diesem Fall wäre zu besorgen, dass der Antragsteller weiterhin zumindest mittelbar die Finanzierung der „Hizb Allah“ unterstützen würde, was sich wiederum positiv auf deren Aktionsmöglichkeiten auswirken würde. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller bisher nicht von seinem bisherigen Verhalten Abstand genommen hat. Darüber hinaus entstünde der Eindruck, die Bundesrepublik Deutschland gehe nicht entschieden gegen Terrorismusfinanzierung vor. Diese Folgen wiegen hier nach den konkreten Umständen das Einzelfalles schwerer, als die Nachteile einer vorübergehenden Ausreise des Antragstellers in den Iran.

V.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

VI.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG, wobei sich das Gericht an Ziffer 1.5 und Ziffer 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Jahr 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 58) orientiert und den Auffangstreitwert im Hinblick auf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes halbiert.

XXX